S a t z u n g

des

Schwimmbezirk Rhein-Wupper e.V.

Stand: 11.11.2026

Präambel 2
A. Allgemeines 3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr 3
§ 2 Zweck 3
§ 3 Gemeinnützigkeit 4
B. Mitgliedschaft 4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft 4
§ 5 Arten der Mitgliedschaft 5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft 5
§ 7 Beiträge 6
§ 8 Haftung 7
C. Organe 7
§ 9 Bezirksorgane 7
§ 10 Abstimmungen – Wahlen – Protokolle 7
§ 11 Bezirkstag 9
§ 12 Geschäftsführender Vorstand / Vorstand nach § 26 BGB 11
§ 13 Gesamtvorstand 13
§ 14 Schwimmjugend Rhein-Wupper 15
§ 15 Fachausschüsse 15
§ 16 Das Bezirksschiedsgericht 16
D. Sonstige Bestimmungen 16
§ 17 Ehrungen 16
§ 18 Datenschutz 16
§ 19 Bezirksordnungen 17
§ 20 Kassenprüfung 17
§ 21 Auflösung des Bezirks 18
§ 22 Gültigkeit der Satzung 18

Schwimmbezirk Rhein-Wupper

www.sb-rw.de

Präambel

Grundlage der Bezirksarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Bezirks, sowie aller Mitglieder seiner Organe zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Bezirk, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Bezirk, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Bezirk steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Bezirk ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Bezirk wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Bezirk fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Kinder und Jugendliche zu schützen, zu fördern und zu beteiligen sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, sind die maßgeblichen Aufgaben für einen gewaltfreien Sport. Der Bezirk entwickelt aus diesem Grunde ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt, wendet dieses an und wird die Wirksamkeit kontinuierlich überprüfen und ggfs. Anpassungen vornehmen.

Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird im nachfolgenden Satzungstext auf die ausdrückliche Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Gleichwohl sollen sich alle Männer, Frauen und Diverse gleichermaßen angesprochen fühlen.

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 13.04.1946 in Düsseldorf gegründete Verein trägt den Namen "Schwimmbezirk Rhein-Wupper e.V.“ (kurz: Bezirk oder „SB RW“). Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

(2) Der Bezirk ist eine Untergliederung des Schwimmverbandes NRW e.V. (SV NRW) und zivil- und steuerrechtlich selbstständig. Diese Satzung sowie die Ordnungen des Bezirks, dessen Regelungen und Beschlüsse dürfen der Satzung, den Ordnungen und bindenden Beschlüssen der Organe des SV NRW nicht widersprechen.

(3) Der Bezirk ist die Gemeinschaft der den Schwimmsport betreibenden Vereine und Vereinsabteilungen im Gebiet des Schwimmbezirks.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck

(1) Der Zweck des SB RW ist

- die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports,
- der Jugend- und Altenhilfe sowie
- des öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Pflege und Förderung des Schwimmens, Wasserspringens, Wasserballspiels, Synchronschwimmens und Rettungsschwimmens sowie der diesen nahestehenden Sportarten
2. Die Durchführung von Maßnahmen und Aktivitäten des SV NRW im Bezirksgebiet.
3. Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung und Beratung der dem SB RW zugehörigen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
4. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen auf Bezirksebene.
5. Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber den im Bezirksgebiet ansässigen Körperschaften, Behörden und der Öffentlichkeit
6. Die Planung und Durchführung von Qualifizierungsangeboten im Bereich des Schwimmsports, sowie Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
7. die Entwicklung und Erweiterung von Angeboten in der Jugendarbeit auf der Ebene des Bezirks.

8. Beteiligung an Gesellschaften und Vereinen, die der Verwirklichung des Satzungszwecks dienen. Der Bezirk kann sich an der Gründung derartiger Gesellschaften und Vereine beteiligen.
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Sportpolitische Arbeit
11. Aufbau und Pflege von Netzwerken
12. Die Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des SB RW können ins Vereinsregister eingetragene Vereine und Schwimmabteilungen von Sportvereinen werden, soweit sie ihren Sitz im Bezirksgebiet haben und wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind.
(2) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im SB RW ist eine Aufnahme als Mitglied im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen (SV NRW).
Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat textlich an den SV NRW zu erfolgen und beinhaltet gleichzeitig den Antrag um Aufnahme in den SB RW.
(3) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied Satzung und Ordnungen des SV NRW und des SB RW an.
(4) Dem Antrag sind
 a. eine Kopie der aktuellen Satzung des Antragstellers
 b. ein ausgefüllter Bestandserhebungsbogen
 c. eine Kopie des aktuellen Vereinsregisterauszuges
 d. ein Nachweis der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports

sowie

e. eine Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels SEPA-Lastschrift beizufügen.

(5) Eine Aufnahme zieht die Entrichtung einer Aufnahmegebühr nach sich.

(6) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Präsidium des SV NRW im Einvernehmen mit dem Verbandsbeirat des SV NRW.

(7) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der Aufnahmegebühr und Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen des Deutschen Schwimmverbandes“.

(8) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums des SV NRW kann schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat vom Tag der Zustellung des ablehnenden Beschlusses. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsbeirat des SV NRW.

§5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der SB RW besteht aus:
 a. ordentlichen Mitgliedern
 b. Ehrenmitgliedern
 c. außerordentlichen Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder leisten den Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Bezirks im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen. Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft im SV NRW.

(3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Schwimmsport oder den SB RW besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag eines Mitgliedsvereins oder des Gesamtvorstandes durch den Bezirkstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zu den Bezirkstagen einzuladen. Sie haben dort Rede-, aber kein Stimmrecht. Weiteres regelt die Ehrungsordnung.

(4) Außerordentliche Mitglieder des SV NRW können Stiftungen, Unternehmen sowie sonstige juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, sofern sie die Zwecke des Verbandes fördern und unterstützen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
 a. durch Austritt
 b. durch Ausschluss
 c. bei Verlust der Rechtsfähigkeit
 d. bei Verlust der Gemeinnützigkeit

(2) Der Austritt aus dem SV NRW und dem SB RW ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem SV NRW in einer gemeinsamen Verlautbarung zu erklären.

(3) Ein Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern aus dem SB RW erfolgt mit dem Ausschluss aus dem SV NRW. Dieser erfolgt
 a. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 b. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des SV-NRW oder des SB RW
 c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
 d. wenn ein Mitglied den SV-NRW bzw. SB RW oder das Ansehen des SV-NRW bzw. des SB RW schädigt oder zu schädigen versucht

(4) Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den SV NRW erfolgen. Er wird dem betroffenen Verein schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Beschluss kann Klage beim Bezirksschiedsgericht erhoben werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Mit dem Austritt aus dem Bezirk oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Bezirkseigene Gegenstände sind dem Bezirk zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

(6) Dem – ehemaligen - Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

(7) Außerordentliche und fördernde Mitglieder können aus den oben genannten Gründen durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Wird gegen den Ausschluss Widerspruch eingelegt, entscheidet endgültig der nächste Bezirkstag darüber. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§7 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen neben dem Beitrag an den SV NRW den vom Bezirkstag des SB RW beschlossenen Mitgliedsbeitrag. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet der Bezirkstag. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Umlagen können maximal bis zu einer Höhe von 30% des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

(2) Ferner ist der Bezirk berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Von Mitgliedern, die keine

Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

(3) Die ordentlichen Mitgliedsbeiträge werden durch den SV NRW eingezogen.
(4) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
(5) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
(6) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§8 Haftung

(1) Der Bezirk haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Bezirks oder bei Bezirksveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Bezirk erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
(2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

C. Organe

§9 Bezirksorgane

Organe des Bezirks sind:

(1) der Bezirkstag
(2) der geschäftsführende Vorstand
(3) der Gesamtvorstand
(4) der Bezirksjugendtag
(5) der Jugendvorstand
(6) die Fachausschüsse
(7) das Bezirksschiedsgericht

§10 Abstimmungen – Wahlen – Protokolle

(1) Stimmrecht
 a. Außerordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder haben auf dem Bezirkstag beratende Funktion und kein Stimmrecht, sie sind jedoch teilnahmeberechtigt.
(2) Abstimmungsmehrheiten
 a. Die Organe des Bezirks fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.

b. Bei allen Beschlüssen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.
c. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.

(3) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
a. Die Organe des Bezirks sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.

(4) Wahlen und Wählbarkeit
a. Wählbar in ein Organ des Bezirks ist jede Person welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben.
b. Die Ämter / die Organfunktionen werden einzeln gewählt.
c. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten hat.
d. Stehen mehrere Bewerber zu Wahl und erreicht keiner von ihnen im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist ab dem 2. Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.
e. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag sind die Wahlen bei einfacher Mehrheit geheim durchzuführen.
f. Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
g. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
h. Für die Wahlen in der Schwimmjugend gelten die Regelungen der Jugendordnung.

(5) Protokolle
a. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
b. Protokolle werden in der Regel als Beschlussprotokolle geführt.
c. Die Protokolle des Bezirkstages sind innerhalb 4 Wochen nach der Versammlung auf der Homepage des Bezirks zu veröffentlichen. Einwendungen gegen das Protokoll können schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand binnen einer Frist von weiteren 2 Wochen mit Begründung geltend gemacht werden. In diesem Fall ist das Protokoll beim nächsten Bezirkstag zur Bestätigung vorzulegen. Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, soweit nicht binnen der vorgenannten Fristen schriftlich Einwendungen erhoben wurden.

§11 Bezirkstag

(1) Ein Bezirkstag wird grundsätzlich in Form einer Vertreterversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus:
 a. den Vertretern der Mitgliedsorganisationen
 b. den Mitgliedern des Gesamtvorstands
 c. drei Vertretern der Schwimmjugend
 d. den Ehrenmitgliedern

(2) Jedes Mitglied hat auf dem Bezirkstag je angefangene 100 gemeldete Mitglieder eine Stimme. Jeder entsandte Vertreter muss
 a. durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist und
 b. das16. Lebensjahr vollendet hat.

 Die Übertragung des Vertretungsrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisation. Maßgebend für die Anzahl der Stimmen ist das Ergebnis der letzten Bestandserhebung des Landessportbundes NRW (LSB NRW).
 Die gesamten Stimmen eines Vereins können von einem Vertreter wahrgenommen werden. Vertritt ein Vertreter einen Verein mit weniger als 10 Stimmen, so kann er, neben seinem eigenen Verein, weitere Vereine vertreten, solange er insgesamt nicht mehr als 10 Stimmen auf sich vereint. Ein Verein kann seine Stimmen nicht auf mehrere Vertreter verteilen.

(3) Die Schwimmjugend entsendet drei Vertreter mit jeweils einer Stimme. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes gem. § 13 Abs. 1 der Satzung, mit Ausnahme von Ehrenvorsitzenden, haben ebenfalls je eine Stimme. Die Vertreter der Schwimmjugend und des Gesamtvorstandes können ihre Stimmen nicht auf andere Personen übertragen und dürfen nicht als Vertreter einer Mitgliedsorganisation auftreten.

(4) Der ordentliche Bezirkstag ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen und soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

(5) Jeder Bezirkstag wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(6) Bezirkstage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass der Bezirkstag als virtueller Bezirkstag in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider Bezirkstag) stattfindet. Näheres zum Ablauf und zur Durchführung von virtuellen oder hybriden Bezirkstagen, insbesondere die technische Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation sowie die Art der Stimmabgabe, bestimmt der Gesamtvorstand. Diese Regelungen werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung mitgeteilt.

(7) Präsenzversammlungen sind zwingend erforderlich, wenn
 a. Beschlüsse nach § 13 Umwandlungsgesetz,

b. Grundstücksangelegenheiten des Bezirks,
c. Beschlüsse zur Aufnahme von Darlehen,
d. Beschlüsse zur Gründung von Gesellschaften oder zum Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften anstehen,
e. Satzungsänderungen,
f. Beschlüsse über Umlagen.

(8) Die Einberufung zu Bezirkstagen erfolgt in Textform, per Mail an die Mailadresse des Vereins und durch die Veröffentlichung der Einladung in den „Amtlichen Mitteilungen des DSV“, mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagungsordnung bekannt zu geben.

(9) Anträge zur Tagungsordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

(10) Ein Bezirkstag kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen und die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

(11) Der Bezirkstag hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer
b. Entgegennahme/Beratung des Jahresabschlusses
c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
d. Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer
e. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
f. Genehmigung der vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltspläne
g. Genehmigung der vom Gesamtvorstand vorgenommenen Satzungsänderungen aufgrund von Vorgaben durch das zuständige Registergericht oder Finanzamt
h. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
i. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des BV RW
j. Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
k. Ernennung von Ehrenmitgliedern

(12) Der Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.

(13) Er entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Zweckänderung erfordert die Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

(14) Über sämtliche Versammlungen des BV RW ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Geschäftsführender Vorstand / Vorstand nach § 26 BGB

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 a. dem Vorsitzenden und
 b. bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Der Bezirk wird von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam geführt.

(3) Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

(4) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Gesamtvorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl des nächsten Bezirkstages hinfällig.

(5) Eine Personalunion zwischen Ämtern im Gesamtvorstand ist nicht zulässig.

(6) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Beschlussfassungen über einzelne Gegenstände können von Vorstandsmitgliedern im Umlaufverfahren, per E-Mail, per Brief, Telefonkonferenz, Web-Meeting, oder ähnlichem eingeleitet werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung in diesem Verfahren gelten die allgemeinen Regelungen der Satzung über die Beschlussfassungen des Vorstandes. Die Frist zur Zustimmung zur Beschlussvorlage beträgt in der Regel fünf Werktage. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung zum Umlaufverfahren widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen.

Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies als Enthaltung.

(8) Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweisen des geschäftsführenden Vorstandes:

a. Der Vorstand führt und leitet den Bezirk und ist zuständig für die Geschäftsführung.
b. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse des Bezirkstages um und verwaltet das Bezirksvermögen. Er erstellt einen jährlichen Haushaltsplan unter Beachtung angemeldeter Budgets und ist für den Gesamtvollzug des Haushaltes zuständig.
c. Außer den ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben obliegt dem Vorstand insbesondere:
 i. die strategische Planung
 ii. die Koordination der Fachsparten
 iii. die zentrale und fachspartenübergreifende Organisation des Bezirks
 iv. die Förderung der über die Fachsparten hinausgehenden sportlichen Bereiche
 v. die Entwicklung von Öffentlichkeits- und Marketing-Aktivitäten
 vi. die Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Bezirkstag vorzubehalten sind;
d. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
e. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.
f. Der Vorstand bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung der Geschäftsstelle, sofern eine Geschäftsstelle unterhalten wird.
g. Die interne Arbeitsverteilung, legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).
h. Die Rechnungslegung gegenüber dem Bezirkstag erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt.
i. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen, sowie für den Abschluss von Verträgen mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen. Die daraus eventuell

entstehenden Rechten und Pflichten als Arbeitgeber nimmt der geschäftsführende Vorstand ebenfalls war.

§13 Gesamtvorstand

(1) Zum Gesamtvorstand gehören
 a. die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB
 b. der Fachwart „Schwimmen“
 c. der Fachwart „Wasserball“
 d. der Fachwart „Wasserspringen“
 e. der Fachwart „Synchronschwimmen“
 f. der Fachwart „Lehrwesen“
 g. der Vorsitzende der Schwimmjugend
 h. der Ehrenvorsitzende

(2) Dem Gesamtvorstand können darüber hinaus weitere Mitglieder mit vollen Rechten und Pflichten angehören. Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch Wahl auf dem Bezirkstag.

(3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln durch den Bezirkstag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Ausnahme bildet der Vorsitzende der Schwimmjugend, der vom Bezirksjugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

(4) Der Ehrenvorsitzende hat Rede-, aber kein Stimmrecht. Die Benennung des Ehrenvorsitzenden richtete sich nach der Ehrenordnung.

(5) Zwischen den Wahlperioden kann der geschäftsführende Vorstand Mitglieder für den Gesamtvorstand kooptieren. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl des nächsten Bezirkstages hinfällig. Gleiches gilt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes.

(6) Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben
 a. Mitwirkung bei der Etatplanung
 b. Erlass von Ordnungen
 c. Beschlussfassung über Rahmenbedingungen des Bezirkstages
 d. Aufnahme und Ausschluss von außerordentlichen und fördernden Mitgliedern
 e. Vergabe von Ehrungen
 f. Beratung des geschäftsführenden Vorstandes

(7) Die Fachwarte sowie der Vorsitzende der Jugend sind, im Rahmen des, für die jeweilige Fachsparte, verabschiedeten Budgets, besondere Vertreter nach §30 BGB. Ihnen obliegt die fachliche und disziplinarische Führung der Fachsparte / Schwimmjugend.

(8) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des Gesamtvorstandes legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest

und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung, die den Mitgliedern – auch bei Änderungen – in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen ist.
Die Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB der Satzung bleiben davon unberührt.

(9) Amtsenthebung des Gesamtvorstandes:
 a. Durch den Bezirkstag können Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung, befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Bezirksinteressen vor.
 b. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Vorstandsmitglied rechtliches Gehör einzuräumen. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
 c. Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der erweiterte Vorstand per einfachen Beschluss.
 Wenn ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB des Amtes enthoben wird, ist die Änderung durch den geschäftsführenden Vorstand im Vereinsregister anzumelden.

(10) Informationspflichten des Vorstandes
 a. Die Mitglieder haben die Möglichkeit sich beim geschäftsführenden Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Bezirks einzuholen.
 b. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, wenn Annahmen vorliegen, dass das Mitglied sie zu bezirksfremden Zwecken verwendet und dadurch dem Bezirk ein nicht unerheblicher Nachteil entsteht.
 c. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse teilnehmen

(11) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können alle Bezirksämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(12) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Bezirks, die im Auftrag des Bezirks handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Bezirk entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§14 Schwimmjugend Rhein-Wupper

(1) Zur Bezirksjugend gehören alle Mitglieder des Bezirks bis zum 27. Lebensjahr.
(2) Die Jugend des Bezirks führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Bezirks zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Bezirks.
(3) Das Nähere dazu regelt die Jugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
(4) Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
(5) Der Jugendausschuss des Bezirks erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Bezirksjugendtages. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

§15 Fachausschüsse

(1) Der Bezirk bildet einzelne Fachausschüsse. Die Ausschüsse sind je nach Umfang ihres Aufgabengebietes unterschiedlich besetzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bezirks.
(2) Dem jeweiligen Fachausschuss steht der entsprechende Fachwart vor. Der Fachausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Fachwart, der in Abwesenheit des Fachwartes alle Rechte und Pflichten des Fachwartes einnimmt. Der stellvertretende Fachwart ist berechtigt an Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen. In Abwesenheit des Fachwartes darf dieser auch das Stimmrecht im Gesamtvorstand wahrnehmen.
(3) Der geschäftsführende Vorstand kann darüber hinaus für Sonderaufgaben kurzfristig neu zugründende Ausschüsse einsetzen, deren Arbeitsgebiet durch ihn festzulegen ist.
(4) Ausschussmitglieder werden von einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes auf Vorschlag des jeweiligen Fachwartes berufen.
(5) Der geschäftsführende Vorstand kann für einzelne Sonderaufgaben Sachbearbeiter einsetzen.
(6) Sitzungen eines Fachausschusses sind beschlussfähig, wenn von dem Vorsitzenden des Fachausschusses ordnungsgemäß mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Einzuladen sind auch alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
(7) Jeder Fachausschuss sollte mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Die Sitzungen sind von dem Vorsitzenden des Fachausschusses zu leiten.
(8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind laufend über die Beschlüsse der Fachausschüsse zu unterrichten.

(9) Die Mitglieder der Fachausschüsse können nur berufen werden, wenn sie die Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse und Bestimmungen des Bezirks anerkennen.

§16 Das Bezirksschiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten im Bezirk wird das „Bezirksschiedsgericht Rhein-Wupper“ eingerichtet.
(2) Grundlage für die Arbeit und das Verfahren des Bezirksschiedsgerichts sind die Rechtsordnung und die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimmverbands e.V.
(3) Der Vorsitzende, die beiden Beisitzer sowie die jeweiligen Ersatzbeisitzer des „Bezirksschiedsgericht SV Rhein-Wupper“ werden durch den Bezirkstag für jeweils 2 Jahre gewählt.

D. Sonstige Bestimmungen

§17 Ehrungen

(1) Der Gesamtvorstand kann verdiente Mitglieder von Schwimmvereinen oder von Schwimmabteilungen der Mehrspartenvereine, Mitglieder seiner Organe, sowie sonstige Personen oder Organisationen, die sich um den Schwimmsport verdient gemacht haben, auszeichnen.
(2) Näheres regelt die Ehrungsordnung des Bezirkes, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§18 Datenschutz

(1) Der SB RW ist verpflichtet, die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Grundlage für die im SB RW erfolgende Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen gestattet.
(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:
 a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des SB RW, allen Mitarbeitern oder sonst für den SB RW Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Personen aus einem Organ des SB RW hinaus.

§19 Bezirksordnungen

(1) Der Bezirk gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Bezirkslebens Ordnungen.
(2) Alle Bezirksordnungen, mit Ausnahme der „Ordnung über Grundsätze der guten Führung des Bezirks“ und der Jugendordnung sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
(3) Die Bezirksordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
(4) Mit Ausnahme der Jugendordnung ist für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Bezirksordnung grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
(5) Die Gestaltung des medialen Auftritts des Bezirks ist im Gestaltungshandbuch des Bezirks festgelegt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten.
(6) Bezirksordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 a. Geschäftsordnung für die Organe des Bezirks
 b. Finanzordnung
 c. Beitragsordnung
 d. Ordnung über die Grundsätze der guten Führung des Bezirks
 e. Datenschutzordnung
 f. Jugendordnung
 g. Ehrungsordnung
 h. Gestaltungshandbuch
(7) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen auf der Homepage des Bezirks veröffentlicht werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§20 Kassenprüfung

(1) Der Bezirkstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die keinem Gremium des SB RW angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Bezirks.
(2) Die Kassenprüfer erstatten auf dem Bezirkstag Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.
(3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei direkte Wiederwahl drei Mal zulässig ist.

§21 Auflösung des Bezirks

(1) Die Auflösung des SB RW kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Bezirkstag beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass ¾ der abgegebenen Stimmen zustimmen. Vor einem solchen Beschluss ist die Zustimmung des Verbandstages des SV NRW einzuholen.

(2) Sofern der Bezirkstag nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des SB RW oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Bezirksvermögen an den Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V. mit Sitz in Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§22 Gültigkeit der Satzung

(1) Der Bezirkstag ermächtigt den Gesamtvorstand, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Vorgaben des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren.

(2) Der Gesamtvorstand hat die Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In dem auf den Beschluss folgenden Bezirkstag ist dieser von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

(3) Die vorstehende Satzung wurde nach Antrag auf Änderung vom Verbandstag 2026 des „Schwimmverband Rhein-Wupper e.V.“ am 10.12.2026 beschlossen.

Für die Richtigkeit

Rudolf-D. Brügge
kommis. Vorsitzender